

Wasserversorgungsgenossenschaft

Jonatal-Wald

Reglement

I. Allgemeines

Artikel 1

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Jonatal, Wald (WVGJW), liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WVGJW in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. Leitungsnetz

Artikel 2

Leitungsnetz

Bestandteile des Leitungsnetzes:

- a) Leitungen der WVGJW
 - die Hauptleitungen
 - die Versorgungsleitungen
 - die Hydrantenanlagen
- b) Private Leitungen
 - die Hausanschlussleitungen
 - die Hausinstallationen (exklusive Wasserzähler)

Artikel 3

Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zum Reservoir und von diesem zu den Versorgungsleitungen dienen.

Versorgungsleitungen

Als Versorgungsleitungen gelten die Leitungen, welche das Wasser von den Hauptleitungen zu den Bezüchern und den Hydranten führen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Hydrantenanlagen

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen.

Hausanschlussleitungen

Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen, welche die Versorgungs- oder Hauptleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden.

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn.

III. Hauptleitungen

Artikel 4

Die WVGJW erstellt die Hauptleitungen und trägt in der Regel dafür die Kosten.

Für die technische Disposition ist die WVGJW oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen. Der Unterhalt der Hauptleitungen ist Aufgabe der WVGJW.

IV. Versorgungsleitungen

Artikel 5

Die WVGJW erstellt auf Kosten der Anschliessenden die Versorgungsleitungen.

Für die technische Disposition ist die WVGJW oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Der Unterhalt der Versorgungsleitungen ist Aufgabe der WVGJW. Die Versorgungsleitungen sind Eigentum der WVGJW.

V. Hydrantenanlagen

Artikel 6

Die WVGJW erstellt die erforderliche Anzahl Hydranten und deren direkte Zuleitung auf Kosten der Politischen Gemeinde Wald.

Für die technische Disposition ist die WVGJW oder deren Beauftragte in Absprache mit der Feuerwehr zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung auszuführen.

Die WVGJW übernimmt die Kontrolle. Der Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und deren Zuleitungen gehen auf Kosten der Politischen Gemeinde Wald.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Artikel 7

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benützer den Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der WVGJW.

Jegliches Betätigen von Hydranten und Schiebern ist Unbefugten verboten.

Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Das Ablagern von Material und das Parkieren jeglicher Art von Fahrzeugen bei Hydranten ist verboten.

VI. Hausanschlussleitungen

Artikel 8

Die Hausanschlussleitung wird in geeigneten Rohrmaterialien und entsprechend komplettem Schieber nach einheitlichem System der WVGJW auf Kosten des Genossenschafters erstellt. Der Hauschieber muss durch eine gut sichtbare, den allgemeinen Normen entsprechende Tafel markiert sein.

Lage, Richtung und Dimension der Hausanschlussleitung wird unter bestmöglicher Berücksichtigung der Wünsche des Genossenschafters von der WVGJW bestimmt.

Die Hausanschlussleitung wird vor dem Eindecken durch die WVGJW kontrolliert und abgenommen.

Nach der Erstellung der Hausanschlussleitung muss durch den zuständigen Architekten oder Installateur ein Plan angefertigt werden. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Genossenschafter.

Artikel 9

Die Hausanschlussleitung nach dem T der Hauptleitung beziehungsweise der Versorgungsleitung sind Eigentum des betreffenden Genossenschafters, der auch für die Reparaturen und den Unterhalt aufzukommen hat.

Wo noch kein den Normen entsprechender Schieber vorhanden ist, muss ein solcher bei Vornahmen von Reparaturen eingebaut werden.

Bedingen Leitungsverlegungen Anpassungen der Hausanschlussleitungen, so sind deren Kosten wie folgt zu tragen:

- bei Veranlassung durch Dritte: durch den Veranlasser
- bei Veranlassung durch die WVGJW: je zur Hälfte durch die WVGJW und den Genossenschafter

Artikel 10

Soweit es die Druckverhältnisse gestatten, können an bestehende Hausanschlussleitungen noch weitere Anschlüsse erstellt werden. Sind mehrere Genossenschafter an derselben Hausanschlussleitung angeschlossen, sind bei Reparaturen am mitbenützten Leitungsteil die Kosten aufzuteilen.

Artikel 11

Die Erwerbung erforderlicher Durchleitungsrechte durch Privateigentum ist Sache der WVGJW. Jeder Genossenschafter oder Grundbesitzer ist verpflichtet, das Durchleitungsrecht für Dritte zu gestatten.

Artikel 12

Dem Vorstand der WVGJW oder dessen Beauftragten steht jederzeit das unbedingte Kontrollrecht über den Stand der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen zu.

VII. Hausinstallationen

Artikel 13

Sämtliche Installationen im Gebäude hat der Genossenschafter auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen.

Artikel 14

Die gute Instandhaltung der Hausinstallationen ist Pflicht des Genossenschafters. Undichte Installationen sind sofort instand zu stellen.

Artikel 15

Dem Vorstand der WVGJW oder dessen Beauftragten ist der Zutritt zu den Gebäuden zu Kontrollzwecken zu gestatten.

Artikel 16

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Der Genossenschafter haftet für alle durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schäden.

VIII. Die Wasserabgabe

Artikel 17

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WVGJW liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Artikel 18

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen

- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die WVGJW ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Artikel 19

Wasser für Bauzwecke

Für die Wasserabgabe zu Bauzwecken wird ein pauschaler Wasserpreis erhoben.

Die WVGJW behält sich das Recht vor, zu Kontrollzwecken einen Wassermesser zu montieren.

IX. Wassermessung

Artikel 20

Wasserzähler

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden von der WVGJW zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Haftung

Der Genossenschafter haftet für Beschädigungen. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 21

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVGJW bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Genossenschafter. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 22

Messgenauigkeit

Die WVGJW revidiert die Wasserzähler periodisch. Wird vom Genossenschafter die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVGJW ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von plus/minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Genossenschafter die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVGJW die Prüf- und Reparaturkosten.

Artikel 23

Störungen

Bei fehlerhaften Zähleranlagen wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVGJW sofort zu melden.

X. Finanzierung

Artikel 24

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und der Betrieb der WVGJW soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge
- Einkaufs- und Benützungsgebühren
- Wasserverkauf
- Beiträge der öffentlichen Hand

Artikel 25

Bemessung der Gebühren

Benützungsgebühren (Grundgebühr und Wasserzins) sind so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Artikel 26

Kostentragung Leitungsbauten

Die Kosten der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVGJW.

Die Nettobaukosten der Versorgungsleitungen sind grundsätzlich als Erschliessungsbeiträge durch die Verursacher zu tragen.

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück und Einbaugarnitur) sind vom Genossenschafter zu tragen.

Artikel 27

Kostentragung bei späteren Anschlüssen

Werden an bestehenden Versorgungs- und Hausanschlussleitungen weitere Anschlüsse erstellt, dann zahlt der Neuanschliessende demjenigen, der die Erstellungskosten getragen hat, im Verhältnis der mitbenutzten Leitungslänge eine Rückvergütung, die den anteilmässigen Erstellungskosten entspricht. Nach 20 Jahren erlischt der Rückvergütungsanspruch.

Artikel 28

Erschliessungsbeiträge

Die Kostenbelastung erfolgt grundsätzlich leitungslängenentsprechend unter Einbezug des Ringschlusses.

Bei schrittweiser Überbauung hat der Verursacher die Kosten zu bevorschussen.

Später Anschliessende haben sich mit Anteilen, die der mitbenutzten Leitungslänge entsprechen, einzukaufen. Diese Einkaufsbeträge werden dem oder den Bevorschussenden ohne Zins zurückerstattet.

Artikel 29

Einkaufsgebühren

Die Einkaufsgebühr bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungszeitwert (Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 und der Verordnung über die Gebäudeversicherung vom 21. Mai 1975). Bei Erhöhung des Gebäudeversicherungszeitwertes infolge baulicher Veränderungen ist eine Nachzahlung fällig.

Bei unverändertem SIA-Gebäudekubus wird für wertvermehrende Renovationsarbeiten (Erneuerung von Bestehendem) und Energiesparmassnahmen keine Einkaufsgebühr nachbezogen.

Bei Ersatzbauten erfolgt Anrechnung einer früher bezahlten Einkaufsgebühr.

Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Gebäude mit eigener Assekuranznummer und landwirtschaftliche Anbauten ohne Wasseranschluss sind von der Einkaufsgebührenpflicht befreit.

Die Einkaufsgebühren in Prozent des Gebäudeversicherungszeitwertes, sind im Tarifblatt festgelegt.

Artikel 30

Benützungsgebühren

Die alljährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Zählermiete und dem verbrauchsabhängigen Wasserzins zusammen. Grundgebühren werden erhoben für jede Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftseinheit mit Wasseranschluss.

Als Wohneinheit gilt, wenn eine Kochgelegenheit vorhanden ist oder ein freistehendes Gebäude mit einer Assekuranznummer und Wasseranschluss.

Als Gewerbe- und Industrie-Einheit gilt jeder Gewerbe- oder Industriebetrieb.

Als Landwirtschaftseinheit gilt jeder Landwirtschaftsbetrieb ohne Wohnung.

Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn die Einheiten nicht benutzt oder kein Genossenschaftswasser bezogen wird (Unterhalt der Anlagen).

Artikel 31

Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 32

Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Einkaufs- und Erschliessungskosten sowie des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der WVGJW zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Kontokorrent-Kreditzinssatzes der Zürcher Kantonalbank (ZKB) erhoben.

Artikel 33

Betreibung

Ist ein Genossenschafter mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

Artikel 34

Gebührenpflichtige

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützergebühren schulden die jeweiligen Eigentümer beziehungsweise Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

XI. Haftung

Artikel 35

Haftung

Die WVGJW haftet nicht für Schäden, welche durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind.

Auch für Handlungen oder Unterlassungen Dritter an den eigenen Anlagen übernimmt sie keine Haftung. Der Verursacher der Schäden ist haftbar.

Im übrigen haftet die Genossenschaft im Sinne von Art. 58 OR als Werk-eigentümerin.

Xii. Schlussbestimmungen

Artikel 36

Inkraftsetzung

Dieses Règlement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung der Genossenschafter vom 30. April 1991.

Revidiert Art. 29 an der Generalversammlung vom 28. März 2000

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Jonatal-Wald

Der Präsident: Ernst Kocher

Der Aktuar: Hansruedi Hug